

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft · Aug./Sep.Okt. 2015 · 64. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Strafvollzug in Europa –
ein Blick auf die Nachbarländer**

Liebe Leserinnen und Leser,

Unmittelbar vor der Drucklegung dieser Ausgabe erreicht uns die traurige Nachricht, dass Horst Schüler-Springorum am 5. September kurz vor seinem 87. Geburtstag verstorben ist. Er war einer der prägendsten deutschen Kriminologen und Rechtswissenschaftler – die Entwicklung des bundesdeutschen Strafvollzuges ist eng mit Horst Schüler-Springorum verbunden. Mit seiner Habilitationsschrift über das besondere Gewaltverhältnis im Strafvollzug, 1969 unter dem Titel „Strafvollzug im Übergang“ erschienen, hat er den Grundstein gelegt und den Weg bereitet für das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug aus dem Jahre 1972 – und damit auch für das Strafvollzugsgesetz. Bis über seine Emeritierung als Inhaber des Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität München hat er sich immer wieder engagiert mit dem Strafrecht und seinen Sanktionen auseinander gesetzt. Seine vielleicht bekannteste Publikation ist die programmatische Schrift „Kriminalpolitik für Menschen“ – ihr Titel kann zugleich als Motto seines Lebenswerkes begriffen werden.

+++

Unser Schwerpunkt – unter der Verantwortung von **Wolfgang Wirth** – befasst sich dieses Mal mit dem Strafvollzug bei unseren europäischen Nachbarn. Den Auftakt bildet der umfassende und profunde Überblick von **Frieder Düinkel** und **Bernd Geng**. Es folgen Einblicke in die Situation des Strafvollzuges in Tschechien, Schweiz, Spanien und Portugal, Frankreich, England und Wales, den Niederlanden und Dänemark sowie zwei Beiträge über genuin europäische Einrichtungen, nämlich über das Justice Cooperation Network und die European Prison Education Association. Für die weiteren Einzelheiten verweise ich an dieser Stelle auf die Einführung von **Wolfgang Wirth** auf S. 212. Teil dieses Schwerpunkts ist

auch die Erweiterung unserer Rubrik „Aus den Ländern“ auf Meldungen „Aus den Nachbarländern“.

+++

Am 16. und 17. Juni fand in Stuttgart die 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern statt. Die den Justizvollzug betreffenden Beschlüsse finden Sie auf S. 256 dokumentiert. Erwähnenswert ist insbesondere, dass sich die Justizministerinnen und -minister nun einer eigentlich längst überfälligen Initiative zur Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung angenommen haben. Allerdings stecken die Probleme im Detail – denn welche Gefangenen werden letztlich von einer Reform profitieren? Jedenfalls müssen hier noch erheblich Vorarbeiten für eine Reform geleistet werden. Es wäre aber sicher wünschenswert, dass dieses lange angemahnte Projekt in nicht allzu ferner Zeit erfolgreich abgeschlossen wird.

+++

Ein anderes Thema, das den Justizvollzug derzeit sehr beschäftigt – so auch die JuMiKo –, ist die Gefahr einer islamistischen Radikalisierung mancher Gefangener und die darauf hin ausgerichteten Missionierungsversuche insbesondere salafistischer Kreise. Die nächste Ausgabe von Forum Strafvollzug wird sich mit diesen Phänomenen und möglichen Reaktionen befassen.

+++

Zum ersten Mal kommen wir mit diesem Heft zu dem um einen Monat verschobenen Erscheinungstermin Anfang Oktober heraus. Die nächste Ausgabe wird Ende November/Anfang Dezember erscheinen, so dass wir eine Ausgabe – zugunsten des in den letzten Jahren angewachsenen Heftumfangs – einsparen werden. Ich hoffe, dass sich diese neue Erscheinungsweise schnell einspielen wird und Sie uns weiterhin gewogen bleiben.

Ihr Frank Arloth



Lehrgänge

Gewaltfreie Kommunikation (D-3015)

07.-08.12.2015, Königswinter
Prof. Dr. Jörg Fengler

In den letzten 20 Jahren ist es in den Helferberufen überdeutlich sichtbar geworden, dass Gewalt nicht nur physisch stattfinden kann, sondern auch in Körperhaltung, Sprache und Körpersprache, subtiler Drohung, Andeutung und Ankündigung. Das Seminar wird diese Aspekte von Gewalt aufgreifen, der Diagnose zugänglich machen und ein alternatives Kommunikationsverhalten zur Verfügung stellen, das der Gewalt erfolgreich entgegenwirkt.

Lehrgänge

Mediation in Strafsachen (D-2915)

Die Ausbildung richtet sich an sozialpädagogische Fachkräfte oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Qualifikation, die Mediation in Strafsachen bereits praktizieren oder praktizieren möchten. Ferner richtet sie sich an Personen, die aufgrund ihrer Berufs- und/oder Lebenssituation im Umgang mit Menschen erfahren sind und sich für den Täter-Opfer-Ausgleich interessieren oder ihn durchführen möchten. Die einzelnen Module eignen sich daher auch zur punktuellen bzw. thematischen Weiterbildung.

Anmeldung:
Siehe Kasten Seite 222

- 207 Magazin**
- Titel**
- 212 Einleitung**
Wolfgang Wirth
- 213 Die Entwicklung von Gefangenenraten im internationalen Vergleich**
Frieder Dünkel, Bernd Geng
- 223 Behandlung von Straftätern im tschechischen Justizvollzugsdienst**
Vaclav Dzofko, Vaclav Jiricka
- 227 Die Zurückdrängung von Freiheitsentzug**
Daniel Fink, Peter Schulthess
- 231 Strafvollzug auf der Iberischen Halbinsel**
Jürgen Hillmer
- 234 Schwerpunkte und Herausforderungen des französischen Strafvollzugs im Überblick**
Pascal Décarpes
- 236 Strafjustizreformen in England und Wales: „Transforming Rehabilitation“**
Rhianon Williams, Clive Martin
- 241 Die Modernisierung des Strafvollzuges in den Niederlanden**
Irene Sagel-Grande
- 244 Strafvollzug und Bewährungshilfe in Dänemark:**
Peter Larsen
- 247 „Justice Cooperation Network – Behandlung und Übergangsmanagement von Hochrisikotätern“**
Grit-Christin Ladwig, Tanja Klee
- 250 EPEA European Prison Education Association**
Angela Franke
- 252 Buchbesprechung: Bryan Gipson Criminal Justice**
Dr. Karl Peter Rotthaus
- Aus den Ländern**
- 253 Belgien Menschenrechtswidrige Haftbedingungen**
Marten Breuer
- 254 Großbritannien EGMR: Auch Häftlinge müssen wählen dürfen**
- 254 Norwegen Gefangene verbüßen Haft in den Niederlanden**
- 255 Österreich Strafvollzug an „Grenzen des Machbaren“ angelangt**
- 255 Schweiz Versuche mit Electronic Monitoring**
- 255 Ungarn EGMR: Verurteilung wegen überfüllter Gefängnisse**
- 256 Bund und Länder 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister**
- 257 Baden-Württemberg Bewährungs- und Gerichtshilfe wieder staatlich**

Architektenwettbewerb für JVA-Neubau in Rottweil
- 258 Bayern Empfehlungsvereinbarung zur weiteren Verbesserung der Wiedereingliederung**
- 258 Berlin Senat beschließt Strafvollzugsgesetz**
- 259 Hamburg Weniger Gefangene: Neue Struktur für Strafvollzug**
- 259 Sachsen Kurzberichte zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs**
- 259 Sachsen-Anhalt „Tag des Opferschutzes“ im Justizzentrum**
- 283 Schleswig-Holstein Spezialitäten von Land und Meer**
- 260 Landesversammlung des Badischen Landesverbandes und 60 Jahre Verein für Jugendhilfe e.V. Karlsruhe**
Willi Wilhelm
- Theorie und Praxis**
- 261 Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug**
Johannes Kaspar, Stefanie Mayer
- 267 Zwischen Vernachlässigung und Reformdrang**
Mario Bachmann
- Medien**
- 273 Arthur Kreuzer: Das Verbrechen und wir Essays zur Einführung in Kriminologie und Kriminalpolitik**
Frank Arloth
- 274 Daniela Cernko: Die Umsetzung der CPT-Empfehlungen im deutschen Strafvollzug**
Jochen Goerdeler
- 276 Beyond Punishment Filmkritik aus Sicht einer Previewveranstaltung**
Jo Tein
- Steckbriefe**
- 279 Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen – Sozialtherapeutische Anstalt**
- 280 Rechtsprechung**
- 284 Vorschau/Impressum**

Einleitung

Wolfgang Wirth

Können Sie, liebe Leserinnen und Leser, sich noch an die so genannte „Gurkenkrümmungsverordnung“ aus dem Jahr 1988/89 erinnern, mit der die Europäische Gemeinschaft unter anderem festlegte, „dass eine Gurke der Handelsklasse „Extra“ maximal eine Krümmung von zehn Millimetern auf zehn Zentimeter Länge aufweisen“ durfte? Gewiss können Sie das. Schließlich blieb diese Verordnung, die immer wieder als Paradebeispiel für die vermeintliche Regelungswut europäischer Bürokraten verlacht und verunglimpft wurde, 20 Jahre lang bindend, bevor sie im Jahr 2009 außer Kraft gesetzt wurde, obwohl sich die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten sowie Handels- und Bauernverbände, auf deren Wünsche die Regelungen ursprünglich zurückgingen, für eine Beibehaltung aussprachen.¹

Wer einmal versucht, die Geschichte der Europäischen Integration nachzuzeichnen, wird immer wieder feststellen, dass die politische und wirtschaftliche Einigung in Europa eben nicht zwingend zur Vereinheitlichung aller europäischen Lebensbereiche geführt hat. Europa ist zwar trotz der einen oder anderen „Gurkenverordnung“ in den letzten Jahrzehnten zusammengewachsen und hat sich doch auf nationaler oder regionaler Ebene vielfältige Eigenständigkeiten und Eigenarten erhalten, die es wert sind, immer wieder einmal ins Bewusstsein gerufen zu werden. Eine Antwort auf die Frage: „Wie machen es eigentlich die Nachbarn?“ kann dabei vielfältige Anregungen und nützliche Lerneffekte für den Hausgebrauch liefern – auch im Strafvollzug.

Damit werden allerdings gewisse Maßstäbe, an denen die vollzugliche Praxis bei uns und in den Nachbarländern gemessen werden kann, nicht obsolet. Im Gegenteil: Eine an den Menschenrechten orientierte Wertegemeinschaft

braucht auch und vielleicht gerade im Strafvollzug „Mindeststandards“, die bei allen Unterschieden im Einzelnen die Gemeinsamkeiten im Grundsätzlichen erkennen lassen – auch ohne bürokratische Übernormierung. So etwa mögen auch die Mütter und Väter der „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ gedacht haben als sie die Empfehlungen des Europarates zum Strafvollzug zu Papier brachten, deren aktuellste Fassung seit 2006 auch in deutscher Sprache vorliegt². Diese Empfehlungen formulieren zwar Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, haben aber ausdrücklich keinen bindenden Charakter. Gleichwohl sind sie von wachsender Bedeutung für nationale und länderspezifische Gesetzgebungen im Bereich des Strafvollzugs und damit auch für die Vollzugspraxis. Es kann gar kein Zweifel daran bestehen, dass die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze im wahrsten Sinne des Wortes „Standards“ für die Gestaltung des Vollzuges in Europa gesetzt haben – und doch haben sie den Strafvollzug nicht standardisiert. Das lässt sich bereits an den Unterschieden in der Vollzugsgesetzgebung der deutschen Bundesländer erkennen und ist noch viel offenkundiger beim Blick auf und in unsere europäischen Nachbarländer.

Hier zeigt sich schnell, wie sehr sich Art und Häufigkeit der Inhaftierung Straffälliger unterscheiden, wie unterschiedlich der Strafvollzug trotz geteilter Grundprinzipien organisiert ist und wie vielfältig der Begriff der „Behandlung“ von Gefangenen verstanden werden kann. Die zahlreichen Gemeinsamkeiten, aber noch viel mehr die Fülle der Unterschiedlichkeiten bzw. Möglichkeiten des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen ist dem Verfasser bei der Gestaltung dieses Heftes einmal mehr sehr bewusst geworden – gleichzeitig aber auch die Einsicht, dass die vorgestellten „Länderbeispiele“ nur wenige Facetten eines Europäischen Strafvollzugswesens abbilden können, das in der Realität deutlich komplexer und abwechslungsreicher ist als es ein

einziges Schwerpunktheft von Forum Strafvollzug darstellen könnte. Aber genau dies macht die Lektüre der folgenden Beiträge so spannend.

So zeigt uns der einleitende Beitrag von **Dünkel** und **Geng** eindrucksvoll, dass sich die Gefangenenraten in den Europäischen Staaten in einem Spektrum zwischen 55 bis zu 467 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner bewegen, mit teilweise recht stabilen, teilweise aber auch erheblichen und durchaus gegenläufigen Entwicklungen. Nicht zuletzt ist es lohnenswert, in diesem Beitrag einmal nachzulesen, wo die deutschen Bundesländer in dieser Bandbreite verortet sind und Anhaltspunkte zur Erklärung der unterschiedlichen Verläufe zu finden. Wie könnte die Debatte um die Privatisierung des Strafvollzuges und eine erfolgsabhängige Vergütung der Bewährungshilfe weitergehen? Der Beitrag von **Williams** und **Martin** über England und Wales wird manche Augen öffnen – auch im Hinblick auf den Umgang mit gestiegenen Gefangenenzahlen, während uns **Fink** und **Schulthess** vorstellen, wie die Bedeutung des Freiheitsentzuges in der Schweiz in den vergangenen Jahren immer weiter zurückgedrängt wurde. Wie gehen Portugal und Spanien im Zeichen der aktuellen Austeritätspolitik mit ihrem Strafvollzug um? **Hilmer** offenbart dazu mit einem besonderen Blick auf Katalonien sehr interessante Einsichten – ebenso wie **Décarpes**, der die Eckpunkte der Debatte um den französischen Strafvollzug auch im Licht der jüngsten Terroranschläge beschreibt. Wie können Risikobewertungen in der Straftäterbehandlung, spezifische Behandlungsabteilungen und standardisierte Behandlungsprogramme aussehen? Der Aufsatz von **Dzofko** und **Jiricka** aus Tschechien beschreibt neue Entwicklungen, und am Beispiel Dänemarks lernen wir von **Larsen** unter anderem, wie die Gefangenenarbeit und die zur beruflichen Wiedereingliederung erforderlichen Bildungsmaßnahmen in den Vollzugsanstalten eines skandinavischen Landes organisiert sind. Da trifft es sich zudem gut, dass **Sagel-Grande** mit einem Beitrag zur Modernisierung

des Strafvollzuges in den Niederlanden auch typische Organisationsformen des dortigen Übergangsmanagements aufgreift. Wollten Sie dann schon immer einmal wissen, was sich hinter den Kürzeln EPEA, dem Akronym für einen Europäischen Verband für Bildung im Vollzug (European Prison Education Association) und JCN, einem europäischen „Justice Cooperation Network“ zur Behandlung und zum Übergangsmanagement von Hochrisikotätern verbirgt, lesen Sie die Beiträge von **Franke** bzw. von **Ladwig** und **Klee**, bevor Sie dann vielleicht zum Abschluss des Schwerpunktteils in diesem Heft anhand von **Rotthaus** Besprechung prüfen, ob eine ausführlichere Beschäftigung mit dem Buch „Criminal Justice - A Beginner's Guide“ von Bryan Gipson für Sie von Interesse sein könnte.

In allen Beiträgen sind natürlich über die genannten Lesehinweise hinaus noch zahlreiche weitere nützliche „Beispiele interessanter Praxis“ zu finden. Davon gibt es „da draußen in Europa“ schließlich noch viel mehr. Wir werden in Zukunft immer mal wieder auch in anderen Ländern für Sie „nachschaun“.

¹ Diese kurz skizzierte Geschichte der „Gurkenverordnung“ ist einschließlich der verwendeten Zitate dem Wikipedia-Eintrag „Verordnung (EWG) Nr. 1677/88“ entnommen ([https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_\(EWG\)_Nr._1677/88_\(Gurkenverordnung\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_(EWG)_Nr._1677/88_(Gurkenverordnung))) letzter Zugriff: 15. August 2015).

² http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Freiheitsentzug_Empfehlung_des_Europarates_europaeische_Strafvollzugsgrundsaeetze2006.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 15. August 2015)



Wolfgang Wirth

Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen.

wolfgang.wirth@krimd.nrw.de